

Brandschutzordnung

für

den Magistrat der Stadt Bremerhaven

**Teil A - C
nach DIN 14096-2**

Vorwort

In Gebäuden müssen Feuer und Rauchgase immer als eine ernste Bedrohung für den Menschen betrachtet werden, insbesondere dann, wenn sie sich unkontrolliert ausbreiten können.

Durch richtige Verhaltensweisen kann sich der Mensch gegen diese Gefahren schützen. Dafür dient diese Brandschutzordnung. Sie enthält Grundsätze und Handlungsanleitungen, die zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten), im Folgenden Beschäftigte genannt, in geeigneter Form bekannt zu geben. Ebenso sind alle anderen Nutzer der Gebäude, sowie die Beschäftigten von Fremdbetrieben, die im Gebäude einer Tätigkeit nachgehen und die Besucherinnen und Besucher der Behörde zu verpflichten bzw. anzuhalten diese Brandschutzordnung, sowie die allgemeinen Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen.

Die Beschäftigten in den Gebäuden und die Beschäftigten von Betrieben, welche im Gebäude einer dauerhaften Tätigkeit nachgehen, müssen mindestens in die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, das Verhalten im Brandfall, die Alarmierung, sowie in eine gefahrlose Gebäuderäumung eingewiesen werden. Die Unterweisung muss regelmäßig erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4

Brandschutzordnung Teil A

1	Geltungsbereich des Teil A	5
2	Aushang „Flucht- und Rettungsplan“	6

Brandschutzordnung Teil B

1	Geltungsbereich des Teil B	7
2	Verhaltensregeln zur Brandverhütung	7
3	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	8
4	Flucht- und Rettungswege	9
5	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	10
6	Feuerlöscheinrichtungen; Brandklassen; geeignete Löschmittel; besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmittel	10
7	Verhalten im Brandfall	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Meldung von Bränden	12
7.3	Beachtung von Alarmsignalen	13
7.4	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	13
7.5	Beachtung von Anweisungen	14
7.6	Rettung von hilfebedürftigen Personen	14
7.7	Durchführung von Löschversuchen	14
7.8	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	15
7.9	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	15
7.10	Sonstige Notfälle	16
8	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	16
9	Inkrafttreten	16

Brandschutzordnung Teil C **17**

Anhang:	Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	19
Anhang:	Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall	20

1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für den Magistrat der Stadt Bremerhaven. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen des Magistrats. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Schulen und die städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens, für die der Magistrat jeweils eine gesonderte Brandschutzordnung beschlossen hat.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** ist an geeigneten Stellen in den Gebäuden auszuhängen. Die Brandschutzordnung richtet sich an **alle Personen** (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher, Kinder, Schülerinnen und Schüler), die die Liegenschaften des Magistrats der Stadt Bremerhaven und deren Wirtschafts- und Eigenbetriebe nutzen. Für diesen Personenkreis wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich vor allem an die Beschäftigten des Magistrats. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Die Kundeninnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Beschäftigten und der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Unternehmensverpflichtete/r
- Vorgesetzte/r
- die Hausmeister/innen bzw. das Serviceteam
- die Arbeitssicherheit

Der Teil C der Brandschutzordnung ist einrichtungsspezifisch durch die jeweilige Amtsleistung in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit zu erstellen.

Brandschutzordnung Teil A

1 Geltungsbereich des Teil A

Die Anweisungen richten sich an alle im Gebäude befindlichen Personen.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** ist an geeigneten Stellen in den Gebäuden auszuhängen. Für diesen Personenkreis wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt.

Nachfolgend sind Beispiele für das Verhalten im Brandfall und einen Flucht- und Rettungsplan beigefügt.

Beispiel: Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A	
1. Ruhe bewahren	<ul style="list-style-type: none">• überlegt handeln• keine Panik auslösen
2. Brand melden 	<ul style="list-style-type: none">• interne Notrufnummer nutzen Tel.-Nr. 1234• Feuermelder betätigen <p>Meldeschema:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wer meldet?• Was ist geschehen?• Wo ist der Schadensort?• Wie viele Personen sind verletzt?• Warten auf Rückfragen
3. In Sicherheit bringen 	<ul style="list-style-type: none">• Warnen gefährdeter Personen• Hilfsbedürftige mitnehmen• Türen und Fenster schließen• gekennzeichnetem Fluchtweg folgen• keinen Aufzug benutzen• Sammelstelle/-platz aufsuchen• auf Anweisungen achten
4. Löschversuch unternehmen 	<ul style="list-style-type: none">• Feuerlöscher benutzen• Wandhydrant benutzen• Löschdecke benutzen
5. Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Feuerwehr vor Ort einweisen• Schaulustige fernhalten

2 Aushang „Flucht- und Rettungsplan“:

Flucht- und Rettungspläne dienen der Orientierung im Gebäude und zeigen die Laufwege zum schnellen und sicheren Verlassen des Gebäudes auf. Sie müssen an allen relevanten Stellen in den Gebäuden, wie Eingängen, Treppenhäusern und Wartebereichen, in dauerhafter Ausführung, gut sichtbar und gut lesbar angebracht sein. Regelmäßige Sichtkontrollen erfolgen durch die Hausmeister/innen bzw. das Serviceteam.

Beispiel: Flucht- und Rettungsplan

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

1.Obergeschoss

<p style="text-align: center;">Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren</p> <p>1. Brand melden Telefon (Für:z. anfragen) oder ... Wer meldet? Was ist passiert? Wo sind Sie (Raum/Versteck)? Wie ist einm. passiert? Warten auf Rückfragen! Brandmelder betätigen</p> <p>2. In Sicherheit bringen Geduld! Alle Personen mitnehmen Türen schließen Gefahrenstellen Rettungsweg folgen Aufzug nicht benutzen Anweisungen beachten</p> <p>3. Löschversuch unternehmen Feuerlöscher benutzen</p>	<p style="text-align: center;">Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren</p> <p>1. Unfall melden Telefon (Für:z. anfragen) oder ... Wo geschah es? Was geschah? Wie viele Verletzte? Welche Art von Verletzungen? Warten auf Rückfragen!</p> <p>2. Erste Hilfe Abklärung des Unfallortes Versorgung der Verletzten Anweisungen beachten</p> <p>3. Weitere Maßnahmen Keinen Aufzug benutzen</p>	<p style="text-align: center;">LEGENDE</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td> Standort</td> <td> Erste Hilfe</td> </tr> <tr> <td> Feuerlöscher</td> <td> Notruftelefon</td> </tr> <tr> <td> Brandmelder, manuell</td> <td> Sammelstelle</td> </tr> <tr> <td> Brandmelde-telefon</td> <td> Fluchtweg</td> </tr> <tr> <td> BMZ: Brandmeldezentrale</td> <td> Rettungsweg / Notausgang</td> </tr> <tr> <td> Richtungsangabe</td> <td> Treppe</td> </tr> <tr> <td> Aufzug im Brandfall nicht benutzen</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Bedienstelle RWA</td> <td></td> </tr> </table>	Standort	Erste Hilfe	Feuerlöscher	Notruftelefon	Brandmelder, manuell	Sammelstelle	Brandmelde-telefon	Fluchtweg	BMZ: Brandmeldezentrale	Rettungsweg / Notausgang	Richtungsangabe	Treppe	Aufzug im Brandfall nicht benutzen		Bedienstelle RWA		<p style="text-align: center;">ÜBERSICHTSPLAN</p> <p style="font-size: 8px;"> Objekt: Pappelochstraße An-Liefer-Termin: 27.08.2014 Gebäude: Hauptgebäude Etage: 1. Obergeschoss Stand: Januar 2014 Plan-Nr.: 002 Verantwortlich: SEKSTADT IMMOBILIEN </p>
Standort	Erste Hilfe																		
Feuerlöscher	Notruftelefon																		
Brandmelder, manuell	Sammelstelle																		
Brandmelde-telefon	Fluchtweg																		
BMZ: Brandmeldezentrale	Rettungsweg / Notausgang																		
Richtungsangabe	Treppe																		
Aufzug im Brandfall nicht benutzen																			
Bedienstelle RWA																			

Brandschutzordnung Teil B

1 Geltungsbereich des Teil B

Teil B richtet sich vor allem an die Beschäftigten des Magistrats.

Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Teil B wird allen Beschäftigten bekannt gegeben.

2 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- In allen städtischen Einrichtungen besteht grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot. Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in den aufgestellten Aschenbechern entsorgt werden.
- Alle Personen sind verpflichtet Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der Feuerwehr zu melden. Eine Meldung an die Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz kann je nach Lage / Möglichkeit erfolgen.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Dienstende sind sie abzuschalten. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.
- Ohne besondere Erlaubnis des/r Vorgesetzten ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten, wie beispielsweise Heizlüfter, Heizstrahler, Ventilatoren, sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung und Kerzen, auch auf Adventsgestecken, Stövchen u. ä. untersagt.
Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor, dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen. Die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu Schließungszeiten der Institutionen wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).

Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem Hausmeister/der Hausmeisterin bzw. dem Serviceteam zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch Fachkräfte beseitigt werden.
- Abfallcontainer dürfen nicht in unmittelbarer Nähe am Gebäude stehen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.
- Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien von hierzu ausgebildeten/unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte, abgelaufene oder anderweitig beschädigte Feuerlöscher sofort dem Unternehmensverantwortlichen zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder wie auch die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

3 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Flu-

ren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie grundsätzlich selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) und zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer zugelasenen Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren und Rauchschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Ebenso darf bei Vorhandensein von Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren der Schließbereich nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert werden und die Funktion der Türen damit außer Funktion gesetzt werden.

Nach Dienstschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Zu den Flucht- und Rettungswegen in Gebäuden gehören die Flure, Treppenträume, evtl. notwendige Fenster, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf der Rettungswege müssen im Dienstbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und grundsätzlich in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister/die Hausmeisterin bzw. das Serviceteam im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Rettungswegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem Unternehmensverantwortlichen zu melden.

5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung kann hausintern erfolgen oder direkt zur Feuerwehr geleitet werden.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.
- Bei Ausfall der Brandmelde- bzw. Alarmierungsanlage sind die gefährdeten Personen in geeigneter Form zu warnen.

6 Feuerlöscheinrichtungen; Brandklassen; geeignete Löschmittel; besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln

Alle Personen, insbesondere die mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen. Es sind die aufgedruckten Bedienungshinweise zu lesen und die Piktogramme zu beachten.

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:

		
Feuerlöscher	Löschschlauch	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 1.

Grundsätzlich sind die in ihrem Bereich aufgehängten Feuerlöscher für die dort vorkommenden brennbaren Materialien (Brandklasse) ausgewählt worden. Besonderheiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

<u>Symbol/ Brandklasse</u>	<u>Art der brennbaren Stoffe</u>	<u>Geeignete Löschmittel</u>
	Feste brennbare Stoffe z.B.: Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC - Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende Brennbare Stoffe z.B.: Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ²)
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B. Acetylen, Wasser- Stoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ²)
	Metalle z.B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst spannungsfrei schalten und nur mit Kohlendioxid (CO²) löschen! Kein Wasser als Löschmittel verwenden!

7 Verhalten im Brandfall

7.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**
- **Die eigene Sicherheit geht vor Hilfeleistung!**

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

7.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des **roten Druckknopfmelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 112**

Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

Dabei ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:

- **WER** meldet?
- **WO** ist etwas passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** sind betroffen/verletzt?
- **WARTEN** auf Rückfragen !

Beendigung des Telefonates durch die Feuerwehr nach evtl. weiteren Rückfragen!

7.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt. Bei Ertönen des Räumungssignals, sowie bei Gefahren, haben alle Personen, mit Ausnahme der Rettungskräfte, das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zur Sammelstelle.

7.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

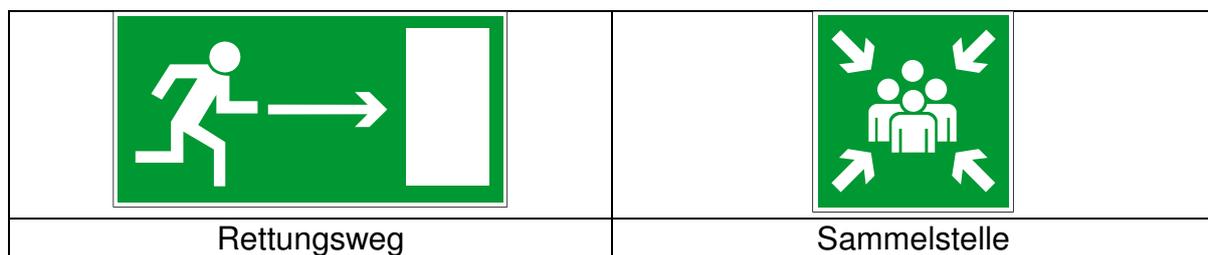
Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren / abzuschließen.

In allen Räumen sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung, falls vorhanden, abzuschalten. Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall haben Vorgesetzte darauf hinzuweisen, dass Taschen und dergleichen liegen zu lassen sind. Jacken und ähnliches sind, insbesondere bei schlechter Witterung, nur in Griffnähe mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und niemand gefährdet wird.

Das Verlassen des Gebäudes soll, sofern möglich, in Gruppen erfolgen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen. Aufzüge sind nicht zu benutzen.

Alle Personen begeben sich zur Sammelstelle. Es ist darauf zu achten, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Auf der Sammelstelle ist durch die Vorgesetzte/den Vorgesetzten eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen. Fehlende Personen, sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Nach einem Alarmfall erfolgt eine Klärung der auch teilweisen Freigabe durch die zuständigen Behörden (Feuerwehr, Bauordnungsamt, Polizei). Alle Entscheidungen

sind zu dokumentieren. Nach einem Fehlalarm wird das Gebäude von der Einsatzleitung der Feuerwehr an die Amts- und Betriebsleitungen übergeben.

Alle anwesenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Vorgesetzte/r) wieder betreten werden darf.

7.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der/des Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Vorgesetzten geben die an sie gerichteten Anweisungen an die auf der Sammelstelle anwesenden Personen weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern nicht zulässig.

7.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zur Sammelstelle zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen. Die Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall ist zu beachten, sie ist als Anhang dieser Brandschutzordnung beigefügt.

7.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen durchzuführen, wobei alle ein vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen. Leben und Gesundheit haben immer Vorrang vor der Sicherung von Sachgütern!

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen.

Die Angaben in Abschnitt 6, Tabelle 1 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu erstickten.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

7.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptrettungsweg und der Ersatzrettungsweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

7.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 Min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.

- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

7. 10 Sonstige Notfälle

Bei sonstigen Notfällen und akuten Gefährdungen, bei denen eine Gebäudeevakuierung angezeigt ist, sind die gleichen Grundsätze wie bei einer Räumung im Brandfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage anzuwenden.

8 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Beschäftigten ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses die Brandschutzordnung Teil B auszuhändigen. Sie sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Die Arbeitssicherheit soll auf Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Brandschutzordnung hinweisen.

Diese Brandschutzordnung ist für die regelmäßig durchzuführende Unterweisung zu nutzen.

9 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven tritt am XXX (*Tag der Beschlussfassung im Magistrat*) in Kraft.

Bremerhaven, den XXX (*Tag der Beschlussfassung im Magistrat*)

Brandschutzordnung Teil C

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die für den jeweiligen Standort zuständigen Personen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im **Teil C der Brandschutzordnung** aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Brandverhütung/Maßnahmen des organisatorischen und baulichen Brand-schutzes (Vorlage, teilweise individuell zu erstellen)

Aufgabe	Verantwortlich
Einhalten der baulichen Brandschutzbestimmungen und Erhalt der Brandschutzeinrichtungen.	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Brandgefahren am Gebäude.	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
Erstellung und Pflege von Feuerwehrplänen sowie Flucht- und Rettungsplänen.	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
Anbringen und Aktualisierung der Sicherheitskennzeichnung.	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
Unterweisungen zum Brandschutz.	
Schaffung einer individuell angepassten Organisationsstruktur für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen körperlichen Einschränkungen.	(Amtsleitung)
Durchführung von Brandschutzübungen.	Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit den Amtsleitungen
Überwachen feuer- und explosionsgefährdeter Bereiche in Werkstätten.	
Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung Teil C.	Amtsleitungen in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit

Alarmplan (Vorlage, teilweise individuell zu erstellen)

Alarmierung im Brandfall	Name	Telefon
Feuerwehr		112
Rettungsdienst		112
Polizei		110
Amts-/Betriebsleitung		
Hausmeister/ Serviceteam		

Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien		
Gas (Störungsdienst)		
Wasser (Störungsdienst)		
Elektrizität (Störungsdienst)		

Sicherheitsmaßnahmen im Brand- und Evakuierungsfall für Personen, Umwelt und Sachwerte (Vorlage, individuell zu erstellen)

Aufgabe	Verantwortlich
Sicherstellen eines zügigen, geordneten und kompletten Räumungsablaufes der/des Gebäude/s. Dabei ist darauf zu achten, dass Rettungsmittel für Menschen mit eingeschränkter Mobilität bzw. anderen Einschränkungen an den erforderlichen Stellen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.	
Unterstützung der Amts- und Betriebsleitungen und sonstigen verantwortlichen Vorgesetzten bei der Räumung des Gebäudes. Dabei kann eine direkte Zuordnung von Aufgaben bei der Evakuierung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Einschränkungen zugeordnet werden. Namentliche Aufstellung der Helfer mit Aufgabenübertragung.	
Unterstützung und Einweisung der Feuerwehr in die Haustechnik.	
Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen gefahrlosen Betriebszustand bringen (z.B. spannungsfrei schalten, Druck entlasten usw.).	

Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

Der richtige Einsatz

Feuerlöschgeräte

falsch



richtig



Anhang: Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall

Die Organisation zur Rettung **hilfsbedürftiger Beschäftigter** liegt in der Verantwortung der jeweiligen Amtsleitungen, Abteilungsleitungen.

Bei der Organisation sollte folgende Rangfolge beachtet werden.

- Vorrangig ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, geh- oder sehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen **Arbeitsplatz im Erdgeschoss einzurichten**, damit sie im Ernstfall schnell aus dem Gebäude gebracht werden können.
- Ist dieses nicht möglich, dann ist zu klären, ob die behinderte Person in der Lage ist, das Gebäude **eigenständig** über die Treppe zu verlassen oder ob sie (z. B. bei einer Sehbehinderung) von einer Person begleitet werden muss.
- Sollte eine **Begleitung** notwendig sein, dann sind innerhalb der Ämter Kolleginnen bzw. Kollegen zu benennen, die diese übernehmen.
- Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrern), dann sind innerhalb des Amtes, in dem die/der schwerbehinderte Mitarbeiterin/Mitarbeiter beschäftigt ist, mindestens **zwei Kolleginnen und Kollegen (möglichst mit Vertretungsregelung)** namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die **Evakuierung** der behinderten Person kümmern.
- Konkret soll die hilfsbedürftige Person dann von einer/einem der benannten Kolleginnen/Kollegen in einen **gesicherten Bereich** gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, betreut werden.
- Die zweite aus dem Kollegenkreis benannte Person informiert den/die zuständige/n Vorgesetzte/n, der/die dafür Sorge trägt, dass die Feuerwehr die behinderte Person **aus dem gesicherten Bereich** holen kann.
- Sichere Bereiche sind durch Brandschutztüren abgetrennte Bereiche.
- Für Bereiche des Magistrats (z. B. Außenstellen) die nicht über diese baulich hergerichteten sicheren Bereiche verfügen, wird festgelegt, dass hilfsbedürftige Personen, denen das eigenständige Verlassen nicht möglich ist und die nicht heruntergetragen werden können **in einen geschlossenen Raum gebracht** werden, der sich **möglichst weit vom Brandherd** entfernt befindet.

Bitte haben Sie neben der Rettung des eigenen Lebens auch die Menschen im Blick, die auf fremde Hilfe angewiesen sind!